

**Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed. für das Fach Germanistik an der Universität Bielefeld vom 25. Oktober 2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61), geändert durch Ordnung vom 2. Juli 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 14 S. 168) erlassen:

- 1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)**
  - (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1  
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
  - (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2  
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
  - (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3  
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
  - (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4  
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfachs für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.
- 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)**  
- keine -
- 3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)**  
Das Studium des Faches Germanistik kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
- 4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)**
  - 4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)**
    - 4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
B1	Fachportal	12	9	1	2		
B2	Basismodul Linguistik	10	8	1-2	2		
B3	Basismodul Literaturwissenschaft	10	8	1-2	2		
B4M	Orientierungsmodul Vermittlungswissen	10	8	2-3	2		Fachportal
Zwischensumme:		42	33		8	0	

**4.1.2 Profil**

Modulpool	
Bereich I: Linguistik	Bereich II: Literaturwissenschaft
Struktur, Geschichte und Typologie des Deutschen (P1S)	Systematische Aspekte der Literaturwissenschaft (P2S)
Variationslinguistik / Psycholinguistik (P1V)	Literaturgeschichte (P2L)
Kommunikationsanalyse (P1K)	Gegenwartsliteratur und Medien (P2G)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
P1	Modul aus dem Bereich I: Linguistik (P1S, P1V oder P1K)	9	6	3-4	1		
P2	Modul aus dem Bereich II: Literaturwissenschaft (P2S, P2L oder P2G)	9	6	3-4	1		
P3S	Modul Fachdidaktik 1: Sprachdidaktik <sup>1</sup>	9(+3)	6	3-4	1(+1)		
P3L	Modul Fachdidaktik 2: Literaturdidaktik <sup>1</sup>	9(+3)	6	3-4	1(+1)		
P4M	Profilbezogene Praxisstudien <sup>2</sup>	9	3	2-3		1	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		90	60		13	1	
Professionsbezogene Vertiefung <sup>3</sup>		15					

<sup>1</sup> Eine zweite benotete Einzelleistung (3 LP) muss im Modul Fachdidaktik 1: Sprachdidaktik oder im Modul Fachdidaktik 2: Literaturdidaktik erbracht werden.

<sup>2</sup> In den Profilbezogenen Praxisstudien sind 3 SWS Fachdidaktik enthalten.

<sup>3</sup> Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser FsB.

#### 4.1.3. Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Germanistik ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

#### 4.1.4. Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Germanistik geschrieben, können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Es wird empfohlen, Module oder Lehrveranstaltungen zur Begleitung der Masterarbeit zu studieren. Darüber hinaus wird empfohlen, die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Germanistik geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

### 4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

#### 4.2.1 Fachliche Basis

– entfällt –

#### 4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
P1	Modul aus dem Bereich I: Linguistik (P1S, P1V oder P1K)	9	6	3-4	1		
P2	Modul aus dem Bereich II: Literaturwissenschaft (P2S, P2L oder P2G)	9	6	3-4	1		
P1 oder P2	Ein weiteres Modul aus dem Bereich I oder II <sup>1</sup>	9	6	3-4	1		
P4M	Profilbezogene Praxisstudien <sup>2</sup>	9	3	2-3		1	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		36	21		3	1	
Professionsbezogene Vertiefung <sup>3</sup>		9					

<sup>1</sup> Es muss ein im Studienverlauf noch nicht absolviertes Modul gewählt werden.

<sup>2</sup> In den Profilbezogenen Praxisstudien sind 3 SWS Fachdidaktik enthalten.

<sup>3</sup> Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

#### 4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Germanistik ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

#### 4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Germanistik geschrieben, können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Es wird empfohlen, Module oder Lehrveranstaltungen zur Begleitung der Masterarbeit zu studieren. Darüber hinaus wird empfohlen, die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Germanistik geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

### 4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

#### 4.3.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
B1	Fachportal	12	9	1	2		
B2G	Basismodul Linguistik	8	8	1-2	1		
B3G	Basismodul Literaturwissenschaft	8	8	1-2	1		
B4G	Orientierungsmodul Vermittlungswissen	5	4	1-2	1		
	Zwischensumme:	33	29		5	0	

#### 4.3.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
P3S	Modul Fachdidaktik 1: Sprachdidaktik	9	6	2	1		Fachportal und Basismodule
P3L	Modul Fachdidaktik 2: Literaturdidaktik	9	6	2	1		
	Umfang des Fachstudiums insgesamt:	51	41		7	0	

#### 4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Germanistik ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

### 4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

#### 4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
B1	Fachportal	12	9	1	2		
B2G	Basismodul Linguistik	8	8	1-2	1		
B3G	Basismodul Literaturwissenschaft	8	8	1-2	1		
B4G	Orientierungsmodul Vermittlungswissen	5	4	2-3	1		
	Zwischensumme:	33	29		5	0	

#### 4.4.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
P3S	Modul Fachdidaktik 1: Sprachdidaktik	9	6	3-4	1		Fachportal und Basismodule
P3L	Modul Fachdidaktik 2: Literaturdidaktik	9	6	3-4	1		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	41		7	0	

#### 4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft bzw. im integrierten sonderpädagogischem Studium angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Germanistik ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

#### 5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 10, 11, 11a MPO Ed.)

- (1) Leistungspunkte im Fach Germanistik werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit, Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte etc.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - mündliche Einzelleistung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer,
  - Klausur von mindestens 2 und höchstens 4 Stunden Dauer,
  - Hausarbeit in schriftlicher Form im Umfang von 15 bis 20 Seiten,
  - Referat mit einer Dauer von 10 bis 30 Minuten und der Ausarbeitung eines Thesenpapiers von 3 bis 7 Seiten.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis des Erwerbs von Kompetenzen im Bereich fachlicher Schlüsselqualifikationen und Medienkompetenz sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind in der Regel zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (5) Regelungen zur Masterarbeit
 

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie hat in der Regel einen Umfang von mindestens 60-80 Seiten bei 15 LP und mindestens 40-50 Seiten bei 9 LP. Bei Gruppenarbeiten erhöht sich der Umfang entsprechend der beteiligten Studierenden. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen gewähren. Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher gebundener Ausfertigung abzugeben.

#### 6. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2007/08 für den Studiengang Master of Education mit dem Fach Germanistik eingeschrieben haben. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik vom 14. Juni 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 10 S. 173) i.V. mit der Berichtigung vom 15. Dezember 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 19 S. 357) außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/08 an der Universität Bielefeld für einen Master of Education Studiengang mit dem Fach Germanistik eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Wintersemesters 2009/10 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik vom 14. Juni 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 10 S. 173) i.V. mit der Berichtigung vom 15. Dezember 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 19 S. 357) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2010 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Germanistik entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.

- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 30.05.2007.

Bielefeld, den 25. Oktober 2007

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann